

### **3. Neuer Vordruck: Anlage BEG Beteiligung an Körperschaften**

Die Anlage BEG dient der Anwendung des ab dem Erhebungszeitraum 2017 neu eingeführten § 7a GewStG bei Organgesellschaften und in allen anderen Fällen der Anwendung des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 bzw. des § 8 Nr. 5 GewStG.

Für jede Beteiligung ist eine Anlage BEG einzureichen.

Werden Anteile an Körperschaften von Mitunternehmerschaften im Gesamthand- und Sonderbetriebsvermögen gehalten, sind jeweils getrennte Anlagen BEG an das Finanzamt zu übermitteln.

Die Anlage BEG ist in vier Teile gegliedert:

Teil 1: Allgemeine Angaben zur Körperschaft, an der die Beteiligung besteht	Zeilen 1–5
Teil 2: Angaben zur Ausschüttung	Zeilen 6–11
Teil 3: Angaben für Körperschaften und für an einer Mitunternehmerschaft beteiligte Körperschaften	Zeilen 12–20
Teil 4: Angaben für Einzelunternehmen und für an einer Mitunternehmerschaft beteiligte natürliche Personen	Zeilen 21–28

2017

Steuernummer		Lfd. Nr. der Anlage
<b>Anlage BEG – Beteiligung an Körperschaften</b> <sup>20</sup> Anwendung des § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 bzw. des § 8 Nr. 5 GewStG; Anwendung des § 7a GewStG bei einer Organgesellschaft		
<b>Allgemeine Angaben zur Körperschaft, an der die Beteiligung besteht</b>		
1 Steuernummer		
2 Bezeichnung der Körperschaft		
3 Anschrift der Körperschaft Straße		
4 Hausnummer	Hausnummernzusatz	Adressergänzung
5 Postleitzahl	Ort	
<b>Angaben zur Ausschüttung</b>		
6 Gesamtbetrag der im Wirtschaftsjahr erhaltenen Bezüge i. S. des § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchstabe a EStG aus dieser Beteiligung	EUR	
7 Die Beteiligung erfüllt die Voraussetzungen <sup>17</sup> des	<input type="checkbox"/> 1 = § 9 Nr. 2a GewStG <input type="checkbox"/> 2 = § 9 Nr. 7 GewStG <input type="checkbox"/> 3 = § 9 Nr. 8 GewStG <sup>14</sup>	
8 Mit den Bezügen lt. Zeile 6 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. des § 8 Nr. 1 GewStG (nur bei Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften ausfüllen oder wenn in Zeile 16 Eintragungen gemacht werden)		
9 Mit den Bezügen lt. Zeile 6 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen (nur bei Einzelunternehmen und Mitunternehmerschaften ausfüllen oder wenn in Zeile 16 Eintragungen gemacht werden)		
10 Nur wenn die Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen gehalten wird: <sup>21</sup> Bezogen auf die im Sonderbetriebsvermögen gehaltene Beteiligung sind Körperschaften unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft beteiligt in Höhe von		
11 Nur wenn die Beteiligung im Sonderbetriebsvermögen gehalten wird: <sup>21</sup> Bezogen auf die im Sonderbetriebsvermögen gehaltene Beteiligung sind natürliche Personen unmittelbar oder mittelbar über eine Personengesellschaft beteiligt in Höhe von (100 % abzüglich Prozentsatz lt. Zeile 10)		
<b>Angaben für Körperschaften und für an einer Mitunternehmerschaft beteiligte Körperschaften</b> <sup>20</sup>		
12 Die Bezüge lt. Zeile 6 erfüllen die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG in Höhe von		
13 Nur für Organgesellschaften und Mitunternehmerschaften: Steuerfreie Bezüge nach § 8b Abs. 1 und 4 KStG (Betrag lt. Zeile 12 multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)		
14 Die Bezüge lt. Zeile 6 erfüllen nicht die Voraussetzungen der Steuerbefreiung nach § 8b Abs. 1 i. V. mit § 8b Abs. 4 KStG in Höhe von (Betrag lt. Zeile 6 abzüglich Betrag lt. Zeile 12)		
15 Hinzurechnungsbetrag nach § 8 Nr. 5 GewStG (wenn in Zeile 7 keine Eintragung gemacht wurde: 95 % des Betrages lt. Zeile 12; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: zusätzlich multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)		
16 Ausgangsbetrag für eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 oder 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 14; nur ausfüllen, wenn in Zeile 7 und Zeile 14 eine Eintragung gemacht wurde)		
17 Mit den Beträgen lt. Zeile 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende Aufwendungen i. S. des § 8 Nr. 1 GewStG (Betrag lt. Zeile 8, höchstens Betrag lt. Zeile 16)		
18 Mit den Beträgen lt. Zeile 16 in unmittelbarem Zusammenhang stehende andere Aufwendungen (Betrag lt. Zeile 9, höchstens Betrag lt. Zeile 16 abzüglich Betrag lt. Zeile 17)		
19 Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG (Betrag lt. Zeile 16 abzüglich Summe der Beiträge lt. Zeilen 17 und 18; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)		
20 Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des § 9 Nr. 2a Satz 3, 2. Halbsatz GewStG, § 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2 GewStG (Betrag lt. Zeile 17; bei Mitunternehmerschaften und Organgesellschaften: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 61 oder 62 des Vordrucks GewSt 1 A, bei Eintragung in Zeile 10: multipliziert mit dem Prozentsatz lt. Zeile 10)		



## Allgemeines

Die Anlage BEG zur Gewerbesteuererklärung GewSt 1 A enthält die Angaben, die für die Ermittlung der Hinzurechnungen nach § 8 Nr. 5 GewStG sowie der Kürzungen nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG von Gewinnen aus Beteiligungen an Körperschaften erforderlich sind.

Gewinne aus Anteilen sind alle Einkünfte i.S.d. § 20 Abs. 1 Nr. 1, 2, 9 und 10 Buchst. a EStG, also im Wesentlichen Gewinnausschüttungen einschließlich verdeckter Gewinnausschüttungen, nicht aber Auskehrungen aus dem steuerlichen Einlagekonto und Gewinne aus der Veräußerung der Anteile.

In der Anlage BEG wird erstmals ab dem Erhebungszeitraum 2017 berücksichtigt, dass bei den von einer Organgesellschaft bezogenen Gewinnausschüttungen die nichtabzugsfähigen Ausgaben i.S.d. § 8b Abs. 5 KStG auf der Ebene des Organträgers zu berücksichtigen sind (§ 7a GewStG). Bei nach dem 31.12.2016 bezogenen Schachteldividenden stellt die gesetzliche Neuregelung in § 7a GewStG sicher, dass die Gewerbeertragsermittlung im betragsmäßigen Endergebnis wieder der vom BFH verworfenen alten Verwaltungsauffassung entspricht.

Zur gewerbesteuerlichen Behandlung von Schachteldividenden im Organkreis und der Anwendung des BFH-Urteils vom 17.12.2014, I R 39/14, BStBl II 2015, 1052 in den sog. Aufwandsfällen für Erhebungszeiträume vor 2017 vergleiche insbesondere OFD Nordrhein-Westfalen vom 02.10.2017, G 1425-2015/0018 St 13, FMNR5f4380017 und OFD Karlsruhe vom 06.12.2017, G142.5/50/12-St 226, FMNR757070017. Mit Veröffentlichung im Bundessteuerblatt (BStBl II 2015, 1052) ist das Urteil in allen offenen Fällen bis zur gesetzlichen Änderung (§ 7a GewStG), also einschließlich Erhebungszeitraum 2016 anzuwenden.

Für jede Beteiligung ist eine eigene Anlage BEG auszufüllen. Werden bei einer Mitunternehmerschaft Anteile an einer Körperschaft sowohl im Gesamthands- als auch im Sonderbetriebsvermögen gehalten, sind jeweils getrennte Anlagen BEG zu erstellen.

Die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG für Beteiligungserträge und die Kürzungen nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG für Beteiligungserträge sind rechnerisch und erklärungsmäßig soweit miteinander verbunden worden, als eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG **nur** erfolgt, soweit keine der möglichen Kürzungsvorschriften (§ 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG) erfüllt ist. Hinzurechnungen und Kürzungen von Beteiligungserträgen, die aus einer Beteiligung an Körperschaften stammen, sind daher stets zusammengefasst zu ermitteln.

Ausgangsgröße für die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG und die Kürzungen nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG ist der nach einkommen- bzw. körperschaftsteuerlichen Grundsätzen ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG, Zeile 34 GewSt 1 A). Durch die Unterschiedlichkeit der Systeme im Einkommen- und im Körperschaftsteuerrecht sind im Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG, Zeile 34 GewSt 1 A) auch unterschiedliche Ausgangsgrößen enthalten. Bei Körperschaften beispielsweise bleiben Beteiligungserträge nach § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG bei der

Ermittlung des Einkommens vollständig außer Ansatz, wenn § 8b Abs. 4 KStG nicht anwendbar ist, d.h. bei Körperschaften sind Beteiligungserträge regelmäßig nicht mehr in der Ausgangsgröße enthalten. Dies hat zur Konsequenz, dass eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG nur erforderlich ist, wenn der jeweilige Gewinn nicht in der Ausgangsgröße nach § 7 GewStG enthalten ist. Andererseits ist eine Kürzung nach § 9 Nr. 2a, 7 und 8 GewStG nur erforderlich, wenn und soweit die Beteiligungseinkünfte in der Ausgangsgröße noch enthalten sind. Soweit die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a GewStG bei einer Körperschaft vorliegen, kommt es zu keiner weiteren Kürzung, da in der Ausgangsgröße der Beteiligungsertrag nicht mehr enthalten ist soweit § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG erfüllt ist. Im Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG) von Körperschaften sind Beteiligungserträge jedoch in vollem Umfang enthalten, wenn die Beteiligung an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft nach § 8b Abs. 4 KStG (Höhe der Beteiligungsquote zu Beginn des Kalenderjahrs unter 10 %) oder die Sonderfälle des § 8b Abs. 7, 8 KStG vorliegen (Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsunternehmen, Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen).

Die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG kann daher folgerichtig nur Beteiligungserträge betreffen, die nach § 3 Nr. 40 EStG für einkommensteuerpflichtige Gewerbetreibende oder § 8b Abs. 1 KStG für körperschaftsteuerpflichtige Gewerbetreibende außer Ansatz geblieben sind. Für Beteiligungserträge, die nach einem DBA bei der Ermittlung des Gewerbeertrags außer Ansatz bleiben, kommt es nicht zu einer Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG, da § 8 Nr. 5 GewStG nur die Hinzurechnung von nach § 3 Nr. 40 EStG, § 8b Abs. 1 KStG außer Ansatz bleibenden Beteiligungserträgen regelt.

### **§ 8 Nr. 5 GewStG**

Die nach § 3 Nr. 40 des Einkommensteuergesetzes oder § 8b Abs. 1 des Körperschaftsteuergesetzes außer Ansatz bleibenden Gewinnanteile (Dividenden) und die diesen gleichgestellten Bezüge und erhaltenen Leistungen aus Anteilen an einer Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes, soweit sie nicht die Voraussetzungen des § 9 Nr. 2a oder 7 erfüllen, nach Abzug der mit diesen Einnahmen, Bezügen und erhaltenen Leistungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben, soweit sie nach § 3c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes und § 8b Abs. 5 und 10 des Körperschaftsteuergesetzes unberücksichtigt bleiben.

Bei gewerbesteuerpflichtigen Einzelunternehmen und einer der Gewerbesteuer unterliegenden Personengesellschaft, soweit an ihr natürliche Personen beteiligt sind, ist der Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG Zeile 34 GewSt 1 A) um 40 % der Gewinnausschüttungen gemindert worden. Daher sind diese 40 % wieder hinzuzurechnen. Außerdem ist zu berücksichtigen, dass nach § 3c Abs. 2 EStG nur 60 % der mit den Gewinnausschüttungen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Betriebsausgaben abgezogen wurden. Daher sind die restlichen 40 % dieser Betriebsausgaben von den hinzuzurechnenden Beträgen abzuziehen.

Bei einer Körperschaft oder einer Personengesellschaft, soweit an ihr Körperschaften beteiligt sind, sind Beteiligungserträge im Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG) wegen § 8b Abs. 1 Satz 1 KStG nicht enthalten, soweit § 8b Abs. 4 KStG nicht anzuwenden ist, d.h. zu Beginn des Kalenderjahrs (am 01.01.2017) muss die Beteiligung unmittelbar oder mittelbar i.H.v. von mindestens 10 % an der ausschüttenden Kapitalgesellschaft bestanden haben oder im Laufe des Kalenderjahrs 2017 (§ 8b Abs. 4 Satz 6 KStG) eine Beteiligung von mindestens 10 % erworben bzw. hinzuerworben worden sein. Die Beteiligungserträge sind daher in vollem Umfang hinzuzurechnen. Andererseits wurde der Gewinn aus Gewerbebetrieb in diesen Fällen nach § 8b Abs. 5 KStG um nicht abziehbare Betriebsausgaben i.H.v. 5 % der Gewinnausschüttungen erhöht; dies ist jetzt rückgängig zu machen, die Hinzurechnung also um 5 % zu kürzen. Im Ergebnis werden nur 95 % der Gewinnausschüttung hinzugerechnet. Die tatsächlichen mit den Gewinnausschüttungen zusammenhängenden Betriebsausgaben müssen nicht gesondert berücksichtigt werden, da sie schon den Gewinn aus Gewerbebetrieb nach § 7 GewStG gemindert haben.

Ist eine Personengesellschaft gewerbesteuerpflichtig (§ 5 Abs. 1 Satz 2 GewStG), an der sowohl natürliche Personen als auch Körperschaften beteiligt sind, sind bei der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG die unterschiedlichen Regelungen von § 3 Nr. 40, § 3c Abs. 2 EStG einerseits und § 8b Abs. 1, 5 KStG andererseits zu berücksichtigen.

Als Ergebnis der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 5 GewStG sind damit bei allen in der Rechtsform unterschiedlichen Gewerbebetrieben die erhaltenen steuerpflichtigen Beteiligungserträge in vollem Umfang im Gewerbeertrag enthalten, die hiermit zusammenhängenden Betriebsausgaben in vollem Umfang abgezogen worden.

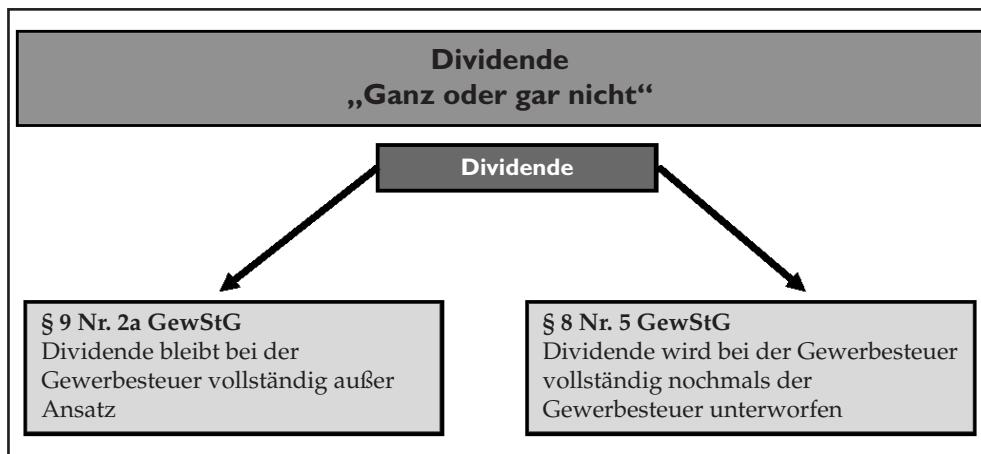


Abbildung xxx: Berücksichtigung von Dividenden

Ausgenommen von der Hinzurechnung sind Ausschüttungen nach § 3 Nr. 41 Buchst. a EStG, da diese Beträge bereits bei der Hinzurechnung nach den §§ 7 ff. AStG der Gewerbesteuer unterlegen haben, § 8 Nr. 5 Satz 2 GewStG.

Nach § 9 Nr. 2a GewStG erfolgt die Kürzung um Beteiligungserträge aus Anteilen an nicht steuerbefreiten inländischen Kapitalgesellschaften, Kredit- und Versicherungsanstalten des öffentlichen Rechts, Genossenschaften und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften. Die Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG dient der Vermeidung der Mehrfachbelastung mit Gewerbesteuer, denn die ausgeschütteten Beträge unterliegen regelmäßig bei der ausschüttenden Körperschaft als Gewinn aus Gewerbebetrieb bereits in vollem Umfang der Gewerbesteuer.

Auch die Kürzung nach § 9 Nr. 2a GewStG ist nur dann erforderlich, wenn die Beteiligungserträge im Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG; Zeile 34 GewSt 1 A) noch enthalten sind. Das sind bei natürlichen Personen und Personengesellschaften, soweit an ihnen natürliche Personen beteiligt sind, nach § 3 Nr. 40 EStG 60 % des Gewinns, der jedoch noch um die tatsächlichen Betriebsausgaben zu kürzen ist (§ 9 Nr. 2a Satz 3 GewStG). Nach Ansicht der OFD Karlsruhe, a.a.O. ist bisher die Frage, welche Aufwendungen in den Anwendungsbereich des § 9 Nr. 2a Satz 3 GewStG fallen können, nicht höchstrichterlich geklärt. Nach herrschender Meinung in der Literatur, der sich die OFD Karlsruhe anschließt, erfasst § 9 Nr. 2a Satz 3 GewStG alle Betriebsausgaben, die in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Dividende stehen. Dies entspricht dem Wortlaut des § 3c Abs. 1 EStG. Ein rein wirtschaftlicher Zusammenhang i.S.d. § 3c Abs. 2 EStG ist nicht ausreichend. Durch den Hinweis des Gesetzgebers in § 9 Nr. 2a Satz 3 2. HS GewStG wurde klargestellt, dass insbesondere Finanzierungsaufwendungen i.S.d. § 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG zu diesen Aufwendungen gehören.

Die tatsächlichen Betriebsausgaben mindern also den Kürzungsbetrag, d.h. sie werden hinzugerechnet, aber nur insoweit, als noch keine Hinzurechnung erfolgt ist. Gehören Zinsaufwendungen zu diesen Betriebsausgaben, geht die Verringerung des Kürzungsbetrags nach § 9 Nr. 2a GewStG der Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG vor; eine Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG ist also nicht vorzunehmen. Technisch wird dies in den Zeilen 41 und 67 GewSt 1 A umgesetzt.

41 Entgelte für Schulden (§ 8 Nr. 1 Buchst. a GewStG; ohne Kürzung um die  
Beträge lt. Zeile 67) 

31

,-



67 Kürzung des Hinzurechnungsbetrages nach § 8 Nr. 1 GewStG aufgrund des  
§ 9 Nr. 2a Satz 3,2. Halbsatz GewStG, § 9 Nr. 7 Satz 2 bzw. § 9 Nr. 8 Satz 2  
GewStG (Summe der Beträge lt. Zeilen 20 und 28 aller Anlage BEG) 

65

,-

Bei Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften, soweit an ihnen Kapitalgesellschaften beteiligt sind, kommt eine Kürzung insoweit nicht in Betracht, als diese Gewinne wegen § 8b Abs. 1 KStG im nach körperschaftsteuerrechtlichen Grundsätzen ermitteln Gewinn aus Gewerbebetrieb (§ 7 GewStG, Zeile 34 GewSt 1 A) nicht enthalten sind, wenn die Voraussetzungen des § 8b Abs. 4 KStG nicht erfüllt sind. Die fiktiven nicht abziehbaren Betriebsausgaben i.H.v. 5 % des nach § 8b Abs. 1 KStG außer Ansatz bleibenden Betrags nach § 8b Abs. 5 KStG berechtigen nicht zur Kürzung (§ 9 Nr. 2a Satz 4 GewStG).